



HVBG

HVBG-Info 13/1999 vom 16.04.1999, S. 1242 - 1246, DOK 754.11/017-OLG

Haftungsprivileg bei Arbeitsunfall - Voraussetzungen eines haftungsbegründenden Vorsatzes - Urteil des OLG Koblenz vom 18.02.1998 - 1 U 326/97

Haftungsprivileg bei Arbeitsunfall - Voraussetzungen eines haftungsbegründenden Vorsatzes (§§ 539 Abs. 1 Nr. 1, 548 Abs. 1, 636 Abs. 1 Satz 1, 637 RVO; § 104 Abs. 1 SGB VII; § 823 Abs. 1 BGB);
hier: Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Koblenz vom 18.02.1998
- 1 U 326/97 -

Das OLG Koblenz hat mit Urteil vom 18.12.1998 - 1 U 326/97 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Ein Haftungsausschluß gemäß §§ 636, 637 RVO in Verbindung mit §§ 548 Abs 1, 539 Abs 1 Nr 1 RVO besteht nur dann, wenn ein Arbeitsunfall nicht vorsätzlich im Sinne des § 636 Abs 1 S 1 RVO herbeigeführt worden ist.
2. Für die Annahme von Vorsatz im Sinne des § 636 Abs 1 S 1 RVO ist es nicht nur erforderlich, daß der Unfall bewußt und gewollt verursacht worden ist, sondern auch daß der Vorsatz Eintritt und Umfang des Schadens umfaßt. Es genügt nicht, daß ein bestimmtes Handeln gewollt oder gebilligt wird, das für einen Unfall ursächlich wird, der Unfall selbst aber nicht gewollt und nicht gebilligt war.

Tatbestand

(abgekürzt gemäß § 543 Abs. 1 ZPO):

Der Kläger beansprucht von den Beklagten Schmerzensgeld und Feststellung des Ersatzes von Zukunftsschaden.

Er war Arbeitnehmer der Beklagten zu 1). Der Beklagte zu 2) ist Leiter des technischen Bereichs, der Beklagte zu 3) Führer eines Gastankwagens. Der Beklagte zu 4) ist Eigentümer eines Anwesens, dessen Gastank mit Flüssiggas, und zwar mit Propan, gefüllt werden sollte. Als man beim Befüllen am Domdeckel ein Leck feststellte, versuchte man erfolglos, es zu beheben. Am Folgetag, dem 1. Juni 1995, begaben sich der Kläger, der Mitarbeiter K. und der Beklagte zu 3) zum Anwesen des Beklagten zu 4), um eine neue Dichtung anzubringen. Zu diesem Zweck wurde der Tank durch den Beklagten zu 3) mittels eines sogenannten Schalldämpfers entleert. Als K. das Restgas über einen Brenner abfackeln wollte, kam es zu einer explosionsartigen Verpuffung, die zu einem Großbrand führte. Der Kläger, K. und der Beklagte zu 3) erlitten erhebliche Brandverletzungen.

Das von der Kriminalpolizei im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zur Ursächlichkeit der Explosion in Auftrag gegebene Gutachten des TÜV stellte fest: Nach Wiedereinbau des

Deckels hätte eine Dichtigkeitsprüfung mit Stickstoff durchgeführt werden müssen. Darüber hinaus hätten beim Füll- und Entleerungsvorgang zwei unabhängige Sachkundige der Beklagten zu 1) anwesend sein müssen. Schließlich sei das Abfackeln zu nahe am Domschacht erfolgt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat zur Begründung ausgeführt: Es liege ein Arbeitsunfall vor, der zu einem Personenschaden geführt habe. Nach den Bestimmungen der RVO seien hieraus gegen die Beklagten zu 1) bis zu 3) hergeleitete Ansprüche ausgeschlossen, da kein Vorsatz anzunehmen sei. Hinsichtlich des Beklagten zu 4) fehle es an den tatbestandlichen Voraussetzungen einer unerlaubten Handlung.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Berufung des Klägers, der sein erstinstanzliches Klageziel nur noch gegen die Beklagten zu 1) bis zu 3) weiterverfolgt.

Er macht unter Bezugnahme auf sein bisheriges Vorbringen geltend, das Verhalten der Beklagten zu 1) bis zu 3) sei durch eine hohe Anzahl vorsätzlicher Verstöße gegen Unfallverhütungsvorschriften gekennzeichnet, die durch das im Strafverfahren eingeholte Gutachten belegt seien; den Eintritt des Schadens hätten die Beklagten zu 1) bis zu 3) billigend in Kauf genommen; für die weitergehenden Schadensfolgen reiche auch grobe Fahrlässigkeit aus.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Klägers ist zulässig. Das Rechtsmittel hat in der Sache aber keinen Erfolg.

Das Landgericht hat die Klage zu Recht und mit zutreffender Begründung abgewiesen.

Das Berufungsvorbringen rechtfertigt keine andere Beurteilung.

Für die mit den Klageanträgen verfolgten Ansprüche auf Ersatz von Personenschaden besteht zugunsten der Beklagten zu 1) bis zu 3) ein Haftungsausschluß gemäß §§ 636, 637 RVO i.V.m. §§ 548 Abs. 1, 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO, denn der Arbeitsunfall ist nicht vorsätzlich im Sinne des § 636 Abs. 1 Satz 1 RVO herbeigeführt worden.

1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesarbeitsgerichts ist es erforderlich, daß der Unfall bewußt und gewollt verursacht worden ist, und zwar mit der Besonderheit, daß der Vorsatz auch Eintritt und Umfang des Schadens umfaßt.

Es genügt nicht, daß ein bestimmtes Handeln gewollt oder gebilligt wird, das für einen Unfall ursächlich wird, der Unfall selbst aber nicht gewollt und nicht gebilligt war.

Das Bundesarbeitsgericht verweist in seiner Entscheidung vom 27. Juni 1975 (VersR 1976, 574) zum einen darauf, der Haftungsausschluß nach der früher geltenden Vorschrift des § 898 Satz 1 RVO sei nur dann entfallen, wenn der Unfall vorsätzlich herbeigeführt und das außerdem strafrechtlich festgestellt worden sei. Gemeint sei damit vor allem die vorsätzliche Körperverletzung nach § 223 StGB. Daran habe § 636 Abs. 1 Satz 1 RVO nur geändert, daß eine strafgerichtliche Feststellung der vorsätzlichen Herbeiführung des Unfalls nicht mehr gefordert werde.

Zum anderen komme folgende Überlegung hinzu, die es verbiete, vorsätzliche Pflichtenverletzung mit ungewollter Unfallfolge und gewolltem Arbeitsunfall gleichzusetzen. Der Unrechtsgehalt sei verschieden. Derjenige, der vorsätzlich eine zugunsten eines Arbeitnehmers bestehende Schutzvorschrift mißachte, wolle meistens

dennoch nicht die Schädigung und den Arbeitsunfall des Arbeitnehmers selbst, sondern hoffe, daß diesem kein Unfall widerfahre (a.a.O. S. 575 rechte Spalte). Der Bundesgerichtshof (NJW 1980, 996/997) hebt hervor, das System der gesetzlichen Unfallversicherung beruhe auf dem Prinzip, die Haftpflicht des Verantwortlichen dadurch abzulösen, daß in der Regel für den Schaden die gesetzliche Unfallversicherung eintreten solle. Anders sei es nur bei vorsätzlicher Herbeiführung des Arbeitsunfalls, so daß wiederum an das besonders zu mißbilligende Verhalten angeknüpft werde sowie daran, daß sich dieses Verhalten gerade auf den Schadenserfolg, nämlich auf den die in der gesetzlichen Unfallversicherung zusammengeschlossene Versichertengemeinschaft wegen der daraus folgenden Aufwendungen belastenden Unfall beziehe. Der Schädiger solle den Versicherungsschutz nur dann verlieren, wenn sein Verhalten gerade im Hinblick auf die Herbeiführung des Schadens zu mißbilligen sei, weil dann eine Schadensabnahme durch die Versichertengemeinschaft nicht mehr vertretbar erscheine.

2. An diesen Grundgedanken der Rechtsprechung hat sich nichts geändert.

a) Soweit der Kläger darauf hinweist, auch ein grob fahrlässiges Verhalten lasse den Haftungsausschluß entfallen, findet diese Auffassung in Gesetz und Rechtsprechung keine Stütze.

Die Erwähnung der groben Fahrlässigkeit im Urteil des Bundesgerichtshofs vom 20. November 1979 (NJW 1980, 969) bezieht sich auf den Rückgriff des Trägers der Sozialversicherung gemäß § 640 RVO, der nicht nur bei vorsätzlicher, sondern auch bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Arbeitsunfalls kraft Gesetzes ermöglicht wird. Das hat mit dem Haftungsausschluß zugunsten der in §§ 636, 637 RVO genannten Personen nichts zu tun.

b) Das vom Kläger zum Vorsatzbegriff angeführte Urteil des Bundesgerichtshofs vom 12. Juli 1996 (NJW 1996, 2652) verhält sich über die Frage, welche subjektiven Voraussetzungen an die Kenntnis des Mangels des Besitzrechts i.S.d. § 990 Abs. 1 BGB zu stellen sind. Der Bundesgerichtshof überträgt in der angezogenen Entscheidung die hierzu entwickelte Rechtsprechung (BGH NJW 1960, 1105/1107) auf die Frage der Bösgläubigkeit im Falle des § 819 Abs. 1 BGB (NJW 1996, 2653 rechte Spalte). Eine Aussage zum spezifischen Vorsatzbegriff des § 636 Abs. 1 RVO wird damit nicht getroffen.

c) Wenn in der Literatur (Rolfs NJW 1996, 3178) für die Neufassung des § 636 RVO nämlich für § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB VII vertreten wird, es müsse nunmehr genügen, daß der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt habe, und es sei nicht mehr erforderlich, daß er die konkrete Verletzungsfolge bewußt und gewollt habe eintreten lassen, bedarf es keiner Auseinandersetzung mit dieser Rechtsauffassung. Die Neufassung der Vorschriften des SGB VII ist erst seit 1. Januar 1997 in Kraft. Gemäß § 212 SGB VII gelten die Vorschriften des Ersten bis Neunten Kapitels nur für Versicherungsfälle, "die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eintreten".

§ 104 Abs. 1 SGB VII befindet sich im Ersten Abschnitt des Vierten Kapitels. Für dieses Kapitel ist nicht gemäß § 214 Abs. 1 SGB VII eine Rückbeziehung auf Altfälle und damit auch nicht auf den hier vorliegenden Arbeitsunfall vom 1. Juni 1995 ermöglicht.

3. Der Kläger bringt keine objektiv greifbaren Anhaltspunkte vor, die den Rückschluß auf die vorsätzliche Herbeiführung des Unfalls zuließen.

a) Soweit er den Schwerpunkt des Vorwurfs darauf legt, die Beklagten zu 1) bis zu 3) hätten bewußt und gewollt gegen bestehende Unfallverhütungsvorschriften verstoßen, fällt das den Vorsatzbegriff in dem oben dargestellten Sinne (1.) nicht aus. Der Ausnahmetatbestand des vorsätzlichen Herbeiführens eines Arbeitsunfalls kann über seinen Wortlaut hinaus auch nicht in entsprechender Anwendung auf jene Fälle ausgedehnt werden, in denen ein Arbeitsunfall durch eine vorsätzliche Schutzgesetzverletzung - hier etwa § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 10, 32 der Druckbehälterverordnung und den technischen Regeln der TRF und TRB sowie der Unfallverhütungsvorschrift 61, Gase - verursacht worden ist.

Da die vorsätzliche Übertretung eines Schutzgesetzes und die vorsätzliche Herbeiführung eines Unfalls hinsichtlich der Schwere eines Unrechtsgehalts nicht gleichgestellt werden können, darf ein Ausnahmetatbestand, der ein Verhalten mit besonders hohem Unrechtsgehalt mit der Sanktion des Wegfalls der Privilegierung des § 636 RVO belegt, nicht auf Handlungen mit geringerem Unrechtsgehalt entsprechend angewendet werden (BGH MDR 1952, 290; BAG VersR 1976, 574/575).

b) Der gesamte Vortrag des Klägers zum Vorsatz (vor allem Bl. 4-7, 63-66, 80-82 und 83-88 GA) verhält sich darüber, was die "Beteiligten" nach den bestehenden Vorschriften hätten tun müssen und welches Fehlverhalten - möglicherweise schon lange praktiziert und von welcher Motivation getragen - vorgelegen hat.

Hieraus den Schluß zu ziehen, die Beklagten zu 1) bis zu 3), nämlich das Unternehmen, dessen technischer Leiter M. und der Tankwagenfahrer B. hätten die Explosion, den Brand, die Zerstörung des Anwesens des Beklagten zu 4) und schließlich die erheblichen Brandverletzungen des Klägers (wie auch die des Beklagten zu 3)) billigend in Kauf genommen, ist, wie das Landgericht zutreffend anmerkt, abwegig.

4. Der Haftungsausschluß bewirkt, daß der Kläger von den Beklagten zu 1) bis zu 3) keinen Ersatz des Personenschadens verlangen kann. Dazu gehören auch die mittelbaren vermögensrechtlichen Folgen einer Körperverletzung (vgl. Lauterbach, RVO, 3. Auflage, 54. Lieferung 1990, § 636 Nr. 10).

Mit dem Feststellungsantrag hat der Kläger ersichtlich nur auf Feststellung der Pflicht zum Ausgleich solcher Schäden abgehoben, denn zu eventuell künftig entstehenden Sachschäden ist nichts vorgebracht. Die Privilegierung des § 636 RVO erfaßt auch den mit dem Zahlungsantrag verfolgten Anspruch auf Schmerzensgeld (§ 847 Abs. 1 BGB). Das ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit dem Grundgesetz vereinbar (NJW 1995, 1607 und NJW 1973, 502).

Die Berufung des Klägers ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen. Die Entscheidung zur Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Der Streitwert des Berufungsverfahrens beträgt 25.000,00 DM; in dieser Höhe ist der Kläger durch das Urteil des Senats beschwert.

